



ENTWURF

2aA

Geschäftszeichen V3-B-61h-02-127

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Hessisches Landesamt für Straßen- und
Verkehrswesen

Wilhelmstraße 10

65 185 Wiesbaden

Dst.-Nr. 0458

Ihr Zeichen 30b – RAST-22/Ge
Ihre Nachricht vom 31.10.2007

Datum .12.2007

Abgesandt

04. Jan. 2008

Einführung der "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RAST 06"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt), Ausgabe 2006, wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erarbeitet. Sie behandeln den Entwurf und die Gestaltung von Erschließungsstraßen sowie angebauter Hauptverkehrsstraßen mit plangleichen Knotenpunkten und ersetzen die „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85 / 95)“ sowie die „Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen (EAHV 93)“.

Ich bitte Sie, die RAST 06 zukünftig für die Straßen in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Gleiches gilt für Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus aus dem Bereich der Verkehrsinfrastrukturförderung, für die Zuwendungen aus GVFG-Kompensationsmitteln oder nach § 33 FAG gewährt werden.

Zur Gewährleistung einheitlichen Verwaltungshandels weise ich ergänzend auf folgende Punkte hin:

- In den RAST 06 werden für 12 typische Entwurfsituationen unter Angabe der Randbedingungen aus Nutzungsansprüchen, Bedeutung im ÖPNV, Kraftfahrzeugverkehrsstärke und Straßenraumbreite geeignete Elementkombinationen in Form von Querschnittsdarstellungen empfohlen. Eine Reduzierung der hier genannten Elementabmessungen aufgrund von geringeren Straßenraumbreiten ist danach grundsätzlich zu vermeiden. Zudem sollte, bevor von der Regelbreite des Gehweges von 2,50 m abgewichen wird, in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und dem Verkehrsaufkommen, eine Einengung der Fahrbahn bzw. die Einrichtung einer Mischfläche geprüft werden. Gemäß RAST 06 sind die Grundsätze der Barrierefreiheit bei der Planung zu berücksichtigen. Hierzu ist der 2006 erschienen „Leitfaden - Unbehinderte Mobilität“ der HSVV (Schriftenreihe Heft Nr. 54) anzuwenden.
- Die RAST 06 sieht zur Geschwindigkeitsdämpfung in Ortseinfahrtbereichen u.a. die Anlage von Mittelinseln mit beidseitigem Versatz vor. Dabei muss die Versatztiefe mindestens 1,75

m pro Seite betragen (Vgl. RASSt 06: Kapitel 6.2.2.1 Seite 106 ff). Um jedoch eine deutliche Geschwindigkeitsreduzierung zu erzielen, sollte ein Fahrspurversatz von mindestens einer Fahrspurbreite vorgegeben werden.

- Die RASSt 06 sehen die Möglichkeit zweibahniger Straßen mit einbahnigen Richtungsfahrbahnen vor. Als Mindestmaße für Hauptverkehrsstraßen werden 4,25 m bzw. 3,00 m angegeben. Dies ist für die Durchführung von (Unterhaltungs-) Arbeiten im Straßenraum unter Umständen problematisch. Eine ggf. aufwendige Absicherung mit Umleitung steht dabei in keinem Verhältnis zur eigentlichen Arbeit. Zudem behindern geringe Fahrbahnbreiten erheblich den Winterdienst. Im Regelfall muss davon ausgegangen werden, dass das schräg gestellte Räumschild eine Breite quer zur Fahrzeugachse von 3,40 m zzgl. Bewegungsspielraum benötigt. Neben Mittelinseln oder Fahrbahnteilern kann durch die Kurvenfahrt zusätzlicher Breitenbedarf entstehen. Die erforderlichen Fahrbahnbreiten sind in Abstimmungen mit dem Betriebsdienst festzulegen.
- Bei schwach belasteten Straßenabschnitten bietet die RASSt 06 die Möglichkeit, Fahrbahnen im Mischungsprinzip oder mit „weicher Separation“ vorzusehen (z. B. Dörfliche Hauptstraße Kapitel 5.2.5). Diese Möglichkeit sollte vor allem bei klassifizierten Straßen im Hinblick auf die durch die Widmung betonte Verkehrsfunktion kritisch geprüft werden. Darüber hinaus nimmt das Mischungsprinzip sehbehinderten Personen und Kindern eine wichtige Orientierungskante. Bei Verkehrsmischflächen sind daher Hilfen zur Orientierung anzubieten (z. B. Bodenindikatoren, Pflasterrinnen). Hierbei verweisen wir auf den "Leitfaden - Unbehinderte Mobilität" der HSWV.
- Die im Rahmen eines auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie vorgenommenen Neu- oder Umbaus erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen werden von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung und der hierauf erlassenen Bestimmungen sowie unter Beachtung eventueller straßenrechtlicher Vorgaben (z. B. Widmung) verfügt. Sofern die RASSt 06 auf verkehrsrechtlich anzuordnende Regelungen Bezug nehmen, hat dies insofern lediglich hinweisenden Charakter. Bei zweifelhaften oder widersprüchlichen Regelungen sind stets die Regelungen der StVO und der hierauf erlassenen Bestimmungen maßgeblich.
- Bei Straßen im Bestand stellt die Nichteinhaltung von in den RASSt 06 definierten Standards allein keinen hinreichenden Anlaß zur Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen (z.B. Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) dar. Im Rahmen der Bestimmungen der StVO können die Straßenverkehrsbehörden bei nach RASSt 06 neu- oder umgebauten Straßen im Einzelfall auch freizügigere Regelungen anordnen, als dies von den RASSt 06 vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

